

69. 1. Liegt die zum Thatbestande des Diebstahles und des Raubes erforderliche Absicht rechtswidriger Zueignung dann vor, wenn die Wegnahme von Geld als Zahlung für eine begründete Geldforderung des Wegnehmenden an den Besizenden erfolgte?

St.G.B. §§. 242. 249.

2. Kann §. 240 St.G.B.'s auch dann zur Anwendung kommen, wenn jemand durch Anwendung von Gewalt physisch außer Stand gesetzt wurde, gegen eine Wegnahme Widerstand zu leisten?

I. Straffenat. Urth. v. 17. Juni 1880 g. R. Rep. 1341/80.

I. Landgericht Konstanz.

Gründe:

1. „Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten der Nötigung (§. 240 St.G.B.'s) schuldig erklärende Urtheil hält in erster Reihe den Thatbestand eines Raubes für vorliegend. Der diesseitige Gerichtshof erachtet jedoch diesen Thatbestand nach der thatsächlichen Feststellung, inhaltlich welcher die von dem Angeklagten R. unter Anwendung von Gewalt gegen M. erfolgte Ansehnahme von Geld im Betrage von 10 M. 50 Pfg., indem er nämlich den M. zu Boden warf, ihm dessen Hand, in welcher er das Geld hielt, aus der Hosentasche zog, die geschlossenen Finger der Hand öffnete und das Geld an sich nahm — in der Absicht erfolgte, damit seine (R.'s) wohlbegründete Forderung an M. im Betrage von 14 oder 15 M. für Kost und Logis teilweise zu decken, nicht für vorhanden.

Zum Thatbestand des Raubes, wie zu jenem des Diebstahles, dessen Erfordernisse in der für den vorliegenden Fall in Betracht

Kommenden Richtung auch beim Raub vorhanden sein müssen, ist zwar nicht eine gewinnstüchtige Absicht von Seiten des Besitzergreifenden in dem Sinne einer wirklichen Vermögensbereicherung des letzteren erforderlich, und es ist, wie das Reichsgericht unterm 9. Februar 1880,

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 193, ausgesprochen, der Thatbestand des Diebstahles nicht dann ausgeschlossen, wenn jemand, welcher eine begründete Geldforderung hat, seinem Schuldner eine andere Sache wegnimmt, um sich damit für seine Geldforderung bezahlt zu machen. Dagegen fehlt die Absicht rechtswidriger Zueignung dann, wenn lediglich Besitzergreifung von Geld als Zahlung für eine begründete Geldforderung erfolgt. In einem solchen Falle hat der Besitzergreifende einen Anspruch an den Besizenden gerade auf Geld; erhält er dieses durch den Besizenden, so erhält er damit das, was ihm gebührt. Ergreift er sich dasselbe gegen den Willen des Besizenden, seines Schuldners, aus dessen Gewahrsam an, so handelt er zwar insofern gegen die Rechtsordnung, als er sich eigenmächtig bezahlt macht und als er objektiv keinen Rechtsanspruch gerade auf die konkreten Geldstücke, mittelst deren er sich bezahlt macht, hat; er verfolgt aber subjektiv nichts Rechtswidriges, da er gegenüber dem Besizenden einen rechtlichen Anspruch auf einen so großen Gelddbetrag, als er dem Besizenden entzieht, hat, und, wie der Besitzergreifende unterstellt und unterstellen durfte, für den Besizenden die konkreten Geldstücke nicht als solche in Betracht kommen. Es mangelt in diesem Falle dem Besitzergreifenden die Absicht rechtswidriger Zueignung im Sinne des §. 242 St.G.B.'s. Daß ein Fall dieser Art von dem Thatbestand des in §. 242 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten Diebstahles ausgeschlossen sein solle, hat zwar in den Motiven zu dieser Gesetzesstelle (§. 237 des Entwurfes) nicht einen glücklichen Ausdruck gefunden; allein es ergibt sich dies aus dem ganzen Inhalt und Gang der im norddeutschen Reichstage über diese Gesetzesstelle geflogenen Beratung,

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes von 1870 S. 673—76, und die Fassung des Gesetzes steht dieser Auslegung nicht entgegen.

Liegt hiernach in einer derartigen ohne Gewalt erfolgten Ansichtnahme von Geld als Bezahlung für eine begründete Geldforderung kein Diebstahl, so liegt, wenn diese Ansichtnahme mit Gewalt erfolgt, in ihr auch kein Raub, weil eben, wie erörtert, die Absicht rechtswid-

riger Zueignung fehlt. Es ist sonach keine Verweisung des Angeklagten wegen Raubes vor das Schwurgericht auszusprechen.

2. In zweiter Reihe hält die Revision der Staatsanwaltschaft eine Freisprechung für gerechtfertigt. Auch dieser Anschauung vermag das diesseitige Gericht nicht beizutreten. Der Wortlaut und die auf eine weite Anwendung gerichtete Absicht des Gesetzes, welche insbesondere auch durch die, dem preussischen Strafgesetze fremde Aufnahme des Wortes „Duldung“ in §. 240 St.G.B.'s Ausdruck fand,

Motive zu §. 235 des Entwurfes, geben keine Veranlassung dazu, die Anwendbarkeit des §. 240 St.G.B.'s auf die Fälle zu beschränken, wo durch Anwendung von Gewalt der Wille des anderen zu einem Entschlusse genötigt wurde, sondern gestatten die Anwendung des §. 240 St.G.B.'s auch dann, wenn der andere durch Anwendung von Gewalt physisch außer Stand gesetzt wurde, Widerstand zu leisten.

Das Gericht konnte daher ohne einen Rechtsirrtum eine durch Anwendung von Gewalt gegen M. von seiten des Angeklagten bewirkte Duldung der Wegnahme des Geldes als Zahlung annehmen und hierauf §. 240 St.G.B.'s anwenden.“